Verordnung über den Verkehr mit im Landkreis Zwickau zugelassenen Taxen (Taxiordnung)

Vom 26.02.2009

Gültig ab 01. April 2009

Verordnung über den Verkehr mit im Landkreis Zwickau zugelassenen Taxen (Taxiordnung)

Vom 26.02.2009

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI I S 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBI. I S. 2246) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 415) erlässt der Landkreis Zwickau folgende Taxiordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen für alle im Landkreis Zwickau zugelassenen Taxiunternehmen.
- (2) Die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Unternehmen ist das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Zwickau.
- (3) Die Genehmigungsbehörde ist gleichzeitig Aufsichtsbehörde.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur am Betriebssitz bzw. auf gem. § 41 StVO, VZ 229 gekennzeichneten Plätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden.
- (2) Taxen dürfen auf gem. § 41 StVO, VZ 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen außerhalb der Betriebssitzgemeinde nur mit einer Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgestellt werden.
- (3) Beförderungsaufträge während der Fahrt entgegenzunehmen ist möglich. Bei vorherigen Bestellungen können die Fahrten auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen und Vergnügungsstätten am Ort des Betriebssitzes bereitgestellt werden, soweit dort gem. § 41 StVO, VZ 283 (Halteverbot) oder VZ 286 (eingeschränktes Halteverbot) keine Einschränkungen bestehen. Ausgenommen werden die Taxiunternehmer die ihren Betriebssitz in der Stadt Zwickau, einschließlich deren Ortsteile haben.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Befindet sich am Taxistandplatz eine Fernsprechanlage, so ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht für private Zwecke abgestellt, instandgesetzt oder gewaschen werden.

(4) Beim Bereithalten der Taxen ist besonders während der Nachtzeit störender Lärm, zum Beispiel durch lautes Türenzuschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, zu unterlassen. Die entsprechende Ortssatzung bzw. Polizeiverordnung der Stadt Zwickau ist zu beachten.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Durch die Taxiunternehmen kann der Einsatz der Taxen durch einen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Für den Fall der Aufstellung eines Dienstplanes, ist die Genehmigungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Über Änderungen ist die Genehmigungsbehörde gleichfalls zu informieren.
- (2) Durch gemeinsame Organisationsformen des Taxeneinsatzes sollte ein 24-stündiges Mindestangebot garantiert werden. Beschränkungen von Taxiunternehmen sind nicht zulässig.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann bei besonderen Verkehrsbedarfserfordernissen die Aufstellung eines Dienstplanes verlangen bzw. ist berechtigt, diesen selbst zu erstellen
- (4) Der Einsatz von Leihtaxen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Fax, E-Mail). Der Einsatz von Leihtaxen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§ 5 Funkgeräte und Funktelefone

- (1) Mit Funkgeräten und Funktelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während der Fahrt oder unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte und Funktelefone dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Vorschriften für die Inbetriebnahme von Funkgeräten und Funktelefonen bleiben unberührt.

§ 6 Allgemeines

- (1) In jedem Taxi ist eine gültige Taxiordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Im Inneren des Fahrzeuges muss an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens angebracht werden. Zusätzlich muss während der Zeit des Bereithaltens und Ausführens von Beförderungsaufträgen durch das Fahrpersonal ein Schild mit dessen Vor- und Familiennamen an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle angebracht werden.
- (3) Das Fahrpersonal hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten, sich angemessen zu kleiden und geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- (4) Das Fahrpersonal hat das beförderungspflichtige Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen.
- (5) Für die Mitnahme von Kindern sind in jedem Taxi entsprechend der aktuell gültigen Vorschriften der StVO die geforderten Rückhalteeinrichtungen vorzuhalten.
- (6) Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während der Beförderung der Fahrgäste, sondern auch bei allen betrieblichen wie auch bei privaten Fahrten untersagt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit i.V.m. § 61 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Taxiordnungen des Landkreises Chemnitzer Land vom 04.04.2001, des Landkreises Zwickauer Land vom 05.10.2001 und der Stadt Zwickau vom 05.11.2001 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

Zwickau, den 26.02.2009

Landrat Dr. C. Scheurer